

Auszug aus Schriftsatz 2019.

Der Vortrag des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 07.06.2019, dass der Versorgungsausschluss auch nicht deshalb auszuschließen ist, weil er keine Pflichtverletzung hinsichtlich des Familienunterhalts begangen hat, hinkt ebenfalls. Der Antragsgegner hat nicht widerlegen können, dass ihm eine Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen sei. Es dürfte irrelevant sein, ob er zum Familienunterhalt durch Erwerbseinkommen oder durch Pflege und Erziehung bzw. Haushaltsführung beigetragen hat. Beides jedenfalls konnte der Antragsgegner nicht beisteuern. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 10.05.2019 verwiesen.

Im Übrigen können hier die leiblichen Kinder der Beteiligten ebenfalls bestätigen, dass der Antragsgegner keinerlei Haushaltspflichten übernommen hat. Auch hinsichtlich Pflege und Erziehung der eigenen als auch Pflegekinder konnte der Antragsgegner nichts beitragen.

Beweis: Zeugnisse der leiblichen Kinder der Beteiligten,
Frau sowie Frau
zu laden über die Antragsstelle

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez.

Rechtsanwältin

Im Strafverfahren laut Urteil sagte diese Zeugen ganz andere und entgegengesetzt aus !

